

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 9. Mai

1975

Inhalt:

Seite	Seite		
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse zum 1. Januar 1975	37	Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	54
Anhebung der Vergütungen der Angestellten und Entgelte der Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. Januar 1975	42	Arbeitszeit der Kirchenbeamten	55
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung	50	Abschluß von Arbeitsverträgen mit Beziehern von vorgezogenem Altersruhegeld	55
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	51	Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	56
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Kirchenmusiker	53		

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse zum 1. Januar 1975

Landeskirchenamt
Az.: 7973/75/B 9—01

Bielefeld, den 8. 4. 1975

Dem Deutschen Bundestag liegt zur Zeit der Entwurf für ein Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach diesem Gesetz sollen die Bundes- und Landesbeamten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 um 6 v.H. erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge und eine einmalige Zahlung erhalten. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung beschlossen, daß auf die erhöhten Bezüge vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden sollen; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge. Die Einzelheiten zu dieser Regelung sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu ersehen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. 3. 1975 beschlossen, daß die für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. 1. 1975 entsprechend für die Pfarrer, Prediger, Hilfsprediger, Vikare und Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung finden. Auf Grund einer Ermächtigung der Kirchenleitung hat das Landeskirchenamt dazu durch Beschlüsse vom 25. 3. 1975 folgendes festgelegt:

1. Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Änderungen der Besoldungsordnungen für die **Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger** gilt folgendes:
 - a) Die Sätze der Dienstbezüge ergeben sich aus

der als Anlagen II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung. Für die einmalige Zahlung werden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gültigen Bestimmungen (vgl. Anlage I) entsprechend angewendet.

- b) Die Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages wird für die Kinder gezahlt, für die dem Pfarrer, Prediger oder Hilfsprediger Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 BKG zustehen würde. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten. Die Ausgleichszulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 BKG erfüllt wären; sie wird bis zum Ende des Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in den das für den Wegfall des Kindergeldes maßgebende Ereignis fällt.
- c) Die für die versorgungsberechtigten Beamten und ihre Hinterbliebenen seit dem 1. 1. 1975 geltenden Bestimmungen sollen in die Pfarrbesoldungsordnung übernommen werden, so daß sie auch für die Pfarrer, Prediger und Hilfsprediger sowie deren Hinterbliebene Anwendung finden. Da die Versorgungsbezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund festgesetzt wer-

den, wird hier von einer Darlegung der Einzelheiten abgesehen.

2. Die Unterhaltszuschüsse für die Vikare werden wie folgt neu festgesetzt:

	(Pfarrer-) Vikare	Prediger- vikare
a) Grundbetrag	1.161,— DM	1.082,— DM
b) Alterszuschlag nach Vollendung des		
26. Lebensjahres	142,— DM	137,— DM
32. Lebensjahres	278,— DM	266,— DM
38. Lebensjahres	412,— DM	395,— DM
c) Verheirateten- zuschlag wenn jedoch der Ehegatte im öffent- lichen oder kirch- lichen Dienst steht, in Höhe von	287,— DM 143,50 DM	278,— DM 139,— DM

3. Die Kirchenbeamten erhalten erhöhte Dienstbezüge ab 1. 1. 1975 und eine einmalige Zahlung in Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1975. In der Ortszuschlagstabelle sind bei der Tarifklassenangabe die entsprechenden Vergütungsgruppen des BAT-KF eingefügt worden, da diese Tabelle in den Sätzen mit der für die Angestellten geltenden Ortszuschlagstabelle übereinstimmt.

Für die Pfarrer, Prediger, Hilfsprediger und Vikare wird unsere Gehaltsabrechnungsstelle die erhöhten Dienstbezüge für die Zeit vom Monat Mai 1975 an festsetzen. Es wird gebeten, die angehobenen Bezüge der Kirchenbeamten ebenfalls vom Monat Mai d.J. an zu zahlen, sofern dies nicht auch durch unsere Gehaltsabrechnungsstelle veranlaßt wird. Soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, erfolgen die Zahlungen der sich gegenüber den bisher geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagszahlungen auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse

— RdErl. des Finanzministers v. 25. 3. 1975
— B 2100 — 39 — IV A 2 —

Der Bund bereitet zur Zeit ein Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Danach soll mit unmittelbarer Geltung auch für die Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eine allgemeine Erhöhung der laufenden Dienst- und Versorgungsbezüge vorgenommen werden. Darüber hinaus ist eine einmalige Zahlung vorgesehen.

Die Landesregierung hat beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung Abschlagszahlungen zu gewähren. Namens der Landesregierung und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages ordne ich daher folgendes an:

1 Allgemeines

Den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes sind — möglichst mit den Bezügen für den Monat Mai 1975 — erhöhte Bezüge vom 1. Januar 1975 an und eine einmalige Zahlung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge.

2.1 Abschlagszahlung auf die erhöhten Dienstbezüge

2.1.1 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt.

2.1.2 ...

2.1.3 ...

2.1.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

2.1.5 Bei Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.1.5.1 Auf Ausgleichszahlungen nach § 10 BBesG, nach Artikel III a des Schulrechtsänderungsgesetzes und nach Artikel 13 Abs. 1 des Finanzanpassungsgesetzes wird die Erhöhung der Dienstbezüge nicht angerechnet.

2.1.5.2 Ausgleichszulagen nach Artikel I § 3, Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG verringern sich nach Maßgabe dieser Vorschriften.

2.1.5.3 Ausgleichszulagen nach Artikel III § 2 Abs. 1 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes verringern sich nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift.

2.2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

...

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Unterhaltszuschüsse und Unterhaltsbeihilfen

...

3. Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung

3.1 Empfänger von Dienstbezügen und Versorgungsbezügen

Empfänger von Dienstbezügen und Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Artikels II des Entwurfs eines Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Anlage 5).

Bei der Anwendung des Artikels II des Gesetzentwurfs ist zu beachten:

3.1.1 Zu § 1:

3.1.1.1 Empfänger von Dienstbezügen sind die Beamten und Richter, die in einem Dienstverhältnis stehen, das nach den §§ 1, 49 des Bundesbesoldungsgesetzes allgemein zum Empfang von Dienstbezügen berechtigt.

3.1.1.2 Als ein nicht zu vertretendes Ausscheiden im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt stets die Versetzung in den Ruhestand und der Tod. In allen anderen Fällen des Ausscheidens ist bis auf weiteres von einer Abschlagszahlung abzusehen.

Übersicht über die Grundgehaltssätze

Anlage 1

I. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

(z. FinMinRdErl. v. 25. 3. 1975)

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15								
A 1		670,03	694,27	718,51	742,75	766,99	791,23	815,47	839,71	863,95												24,24		
A 2		713,31	737,55	761,79	786,03	810,27	834,51	858,75	882,99	907,23	931,47												24,24	
A 3		768,58	794,18	819,78	845,38	870,98	896,58	922,18	947,78	973,38	998,98												25,60	
A 4		800,01	829,62	859,23	888,84	918,45	948,06	977,67	1 007,28	1 036,89	1 066,50												29,61	
A 5	II	830,26	864,01	897,76	931,51	965,26	999,01	1 032,76	1 066,51	1 100,26	1 134,01												33,75	
A 6		882,65	917,64	952,63	987,62	1 022,61	1 057,60	1 092,59	1 127,58	1 162,57	1 197,56	1 232,55											34,99	
A 7		958,60	993,59	1 028,58	1 063,57	1 098,56	1 133,55	1 168,54	1 203,53	1 238,52	1 273,51	1 308,50	1 344,78	1 383,61									34,99/36,28/ 38,83	
A 8		1 006,85	1 049,97	1 093,09	1 136,21	1 179,33	1 222,45	1 265,57	1 308,69	1 354,03	1 401,88	1 449,73	1 497,58	1 545,43									43,12/45,34/ 47,85	
A 9		1 133,58	1 178,07	1 222,56	1 267,05	1 312,36	1 361,74	1 411,12	1 460,50	1 509,88	1 559,26	1 608,64	1 658,02	1 707,40									44,49/45,31/ 49,38	
A 10		1 244,15	1 305,48	1 366,81	1 428,14	1 489,47	1 550,80	1 612,13	1 673,46	1 734,79	1 796,12	1 857,45	1 918,78	1 980,11									61,33	
A 11	I c	1 449,51	1 512,35	1 575,19	1 638,03	1 700,87	1 763,71	1 826,55	1 889,39	1 952,23	2 015,07	2 077,91	2 140,75	2 203,59	2 266,43									62,84
A 12		1 578,67	1 653,60	1 728,53	1 803,46	1 878,39	1 953,32	2 028,25	2 103,18	2 178,11	2 253,04	2 327,97	2 402,90	2 477,83	2 552,76									74,93
A 12a		1 686,72	1 764,41	1 842,10	1 919,79	1 997,48	2 075,17	2 152,86	2 230,55	2 308,24	2 385,93	2 463,62	2 541,31	2 619,00	2 696,69									77,69
A 13		1 788,90	1 869,79	1 950,68	2 031,57	2 112,46	2 193,35	2 274,24	2 355,13	2 436,02	2 516,91	2 597,80	2 678,69	2 759,58	2 840,47									80,89
A 13a		1 835,64	1 926,93	2 018,22	2 109,51	2 200,80	2 292,09	2 383,38	2 474,67	2 565,96	2 657,25	2 748,54	2 839,83	2 931,12	3 022,41									91,29
A 14	I b	1 841,21	1 946,10	2 050,99	2 155,88	2 260,77	2 365,66	2 470,55	2 575,44	2 680,33	2 785,22	2 890,11	2 995,00	3 099,89	3 204,78									104,89
A 15		2 076,19	2 191,49	2 306,79	2 422,09	2 537,39	2 652,69	2 767,99	2 883,29	2 998,59	3 113,89	3 229,19	3 344,49	3 459,79	3 575,09	3 690,39								115,30
A 16		2 307,74	2 441,08	2 574,42	2 707,76	2 841,10	2 974,44	3 107,78	3 241,12	3 374,46	3 507,80	3 641,14	3 774,48	3 907,82	4 041,16	4 174,50								133,34

- 3.12 Zu § 2:
 3.121 § 2 Abs. 4 gilt nicht für Beurlaubungen zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.
 3.122 § 2 Abs. 6 gilt für Beamte und Richter, die für den 1. April 1975 keine Dienstbezüge erhalten, mit der Maßgabe, daß die Verhältnisse am ersten Tag des Monats April, für den Dienstbezüge gewährt werden, maßge-

bend sind. Für die Beamten und Richter, die wegen Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst für den Monat April keine Dienstbezüge erhalten, ist der letzte Tag vor der Einberufung maßgebend.

- 3.13 ...
 3.14 ...
 3.2 ...
 4. ...

Anlage 2

(z.FinMinRdErl. v. 25. 3. 1975)

Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen/Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	564,19	670,66	747,66	821,25	855,39	920,10	984,81	1.065,41
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 I bis II b	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99
I c	A 9 bis A 12a III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34
II	A 1 bis A 8 Vc bis X, Kr. I bis Kr. VI	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Anlage 5 (zum Fin.MinRdErl. v. 25. 3. 1975).

Auszug aus dem Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Artikel II

Einmalige Zahlung

§ 1

- (1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§§ 1, 49 des Bundesbesoldungsgesetzes), die
- in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und
 - für mindestens einen Tag im Monat April 1975 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1975 vorhandener Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1975 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Dienstbezüge hatte, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt war.

(4) ...

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) ...

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Dienstbezüge zu den vollen Dienstbezügen entspricht.

(5) ...

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1975.

§ 3

...

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) ...

(4) ...

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Anlage II

Vorläufige 28. Fassung der ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	1.788,90	1.841,21
2. Dienstaltersstufe	1.869,79	1.946,10
3. Dienstaltersstufe	1.950,68	2.050,99
4. Dienstaltersstufe	2.031,57	2.155,88
5. Dienstaltersstufe	2.112,46	2.260,77
6. Dienstaltersstufe	2.193,35	2.365,66
7. Dienstaltersstufe	2.274,24	2.470,55
8. Dienstaltersstufe	2.355,13	2.575,44
9. Dienstaltersstufe	2.436,02	2.680,33
10. Dienstaltersstufe	2.516,91	2.785,22
11. Dienstaltersstufe	2.597,80	2.890,11
12. Dienstaltersstufe	2.678,69	2.995,—
13. Dienstaltersstufe	2.759,58	3.099,89
14. Dienstaltersstufe	2.840,47	3.204,78

II. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbeitrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

für ein Kind	77,— DM,
für zwei Kinder	150,59 DM,
für drei Kinder	184,73 DM,
für vier Kinder	249,44 DM,
für fünf Kinder	314,15 DM.

Für das sechste und jedes weitere Kind erhöht sich die Ausgleichszulage um je 80,60 DM.

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich 242,89 DM.

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

1. ...
2. Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag für Versorgungsberechtigte beträgt monatlich

in der Stufe 1	475,94 DM,
in der Stufe 2	581,24 DM.

Anlage III

Vorläufige Fassung der ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	1.803,46	2.031,57
2. Dienstaltersstufe	1.878,39	2.112,46
3. Dienstaltersstufe	1.953,32	2.193,35
4. Dienstaltersstufe	2.028,25	2.274,24
5. Dienstaltersstufe	2.103,18	2.355,13
6. Dienstaltersstufe	2.178,11	2.436,02
7. Dienstaltersstufe	2.253,04	2.516,91
8. Dienstaltersstufe	2.327,97	2.597,80
9. Dienstaltersstufe	2.402,90	2.678,69
10. Dienstaltersstufe	2.477,83	2.759,58
11. Dienstaltersstufe	2.552,76	2.840,47

II. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbeitrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 10 und 20)

für ein Kind	77,— DM,
für zwei Kinder	150,59 DM,
für drei Kinder	184,73 DM,
für vier Kinder	249,44 DM,
für fünf Kinder	314,15 DM.

Für das sechste und jedes weitere Kind erhöht sich die Ausgleichszulage um je 80,60 DM.

III. Zulage zum Grundgehalt (§§ 3 und 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM.

2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 13 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters gezahlt.

IV. Ortszuschlag (§§ 3, 13 und 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in der	Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
Stufe 1	422,99 DM	475,94 DM,
Stufe 2	513,59 DM	581,24 DM.

Anhebung der Vergütungen der Angestellten und Entgelte der Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. Januar 1975

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1975 an zu verfahren.

Bielefeld, den 20. März 1975

(L. S)

Az.: 7972 IV/75/A 7-02

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Martens

A.

Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. März 1975

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT),
b) ...
fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

- A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

- B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

...

¹⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung —.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	7,70	Kr. I	8,42
IX b	8,13	Kr. II	8,84
IX a	8,36	Kr. III	9,30
VIII	8,63	Kr. IV	9,77
VII	9,22	Kr. V	10,28
VI a/b	9,85	Kr. VI	10,85
V c	10,62	Kr. VII	11,65
V a/b	11,61	Kr. VIII	12,34
IV b	12,57	Kr. IX	13,10
IV a	13,65	Kr. X	13,90
III	14,83	Kr. XI	14,79
II b	15,68	Kr. XII	15,68
II a	16,51		
I b	18,03		
I a	19,58		
I	21,36		

§ 5

Überleitung am 1. Januar 1975

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1974 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1975 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Unterschreitungsbeiträge erhöht.

§ 6

...

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von den §§ 29 ... gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von die-

sem Zeitpunkt an sind die §§ 29 ... BAT uneingeschränkt anzuwenden²⁾.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind³⁾. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft ...

²⁾ Von einem Abdruck der Ortszuschlagstabelle wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der um die BAT-Vergütungsgruppen ergänzten Ortszuschlagstabelle auf Seite 40 dieses KABL. überein.

³⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 8 Satz 1 ferner nicht für Angestellte angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Angestellte, die im Kalenderjahr 1974 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1974 überschritten haben, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zu Beginn des Monats Januar 1975 die für 1975 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (25.200 DM) jedoch nicht überschritten hatte, werden bzw. bleiben vom 1. Januar 1975 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt auf Grund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 13 eintretenden rückwirkenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1975 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1976 höher ist als die vom 1. Januar 1976 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz RVO).
2. Der Zuschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 4,8 v.H. 80 v.H. von 6 v.H.).
3. § 4 des Vergütungstarifvertrages bestimmt die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT), die für die Bemessung der Zeitzuschläge für Überstunden, der Überstundenvergütung, des Zeitzuschlages für Arbeit an Sonntagen, des Zeitzuschlages für Arbeit an Wochenfeiertagen und des Zeitzuschlages für Arbeit an Vorfesttagen maßgebend sind. Die sich nach § 4 des Vergütungstarifvertrages in Verbindung mit § 35 BAT ergebenden Beträge sind in der nach der Anlage 5 abgedruckten Übersicht zusammengestellt. In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, daß § 35 BAT für einzelne kirchliche Mitarbeitergruppen nur eingeschränkt gilt (vgl. Beschlüsse der Kirchenleitung vom 1. Oktober 1974, Teil II, und vom 21. März 1975, Teil III — KABL. 1974 S. 159 und 1975 S. 50 —).

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	II a	II b
	1974,02	1749,78	1631,47
Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1356,75
V a/V b	—	—	1199,69
V c	1039,54	1084,74	1129,94
VI a/VI b	981,47	1024,15	1066,82
VII	905,14	944,50	983,85
VIII	833,14	869,37	905,59
IX a	804,08	839,04	874,00
IX b	770,10	803,58	837,06
X	710,56	741,46	772,35

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des
Vergütungsvertrages Nr. 13)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	2535,80	2673,28	2810,77	2948,25	3085,73	3223,23	3360,71	3498,20	3635,68	3773,17	3910,66	4048,14	4185,62		
I a	2337,34	2444,18	2551,01	2657,84	2764,68	2871,52	2978,36	3085,18	3192,02	3298,86	3405,70	3512,53	3614,97		
I b	2077,92	2180,63	2283,34	2386,04	2488,74	2591,45	2694,16	2796,86	2899,57	3002,27	3104,97	3207,69	3310,16		
II a	1841,87	1936,20	2030,54	2124,88	2219,22	2313,56	2407,90	2502,24	2596,58	2690,92	2785,26	2879,53			
II b	1717,34	1803,34	1889,33	1975,33	2061,33	2147,33	2233,32	2319,32	2405,32	2491,32	2577,32	2661,92			
III	1636,93	1717,34	1797,76	1878,18	1958,60	2039,03	2119,45	2199,86	2280,28	2360,70	2441,13	2521,55	2598,06		
IV a	1483,87	1557,46	1631,04	1704,62	1778,20	1851,79	1925,37	1998,96	2072,54	2146,13	2219,71	2293,30	2365,89		
IV b	1356,75	1415,12	1473,50	1531,86	1590,23	1648,61	1706,97	1765,35	1823,72	1882,09	1940,46	1998,83	2006,59		
V a	1199,69	1245,92	1292,16	1342,10	1393,42	1444,75	1496,07	1547,40	1598,71	1650,04	1701,36	1752,69	1800,35		
V b	1199,69	1245,92	1292,16	1342,10	1393,42	1444,75	1496,07	1547,40	1598,71	1650,04	1701,36	1752,69	1756,25		
V c	1129,94	1173,70	1217,45	1261,21	1304,97	1350,59	1399,16	1447,73	1496,30	1544,87	1592,82				
VI a	1066,82	1100,63	1134,44	1168,26	1202,07	1235,89	1269,70	1303,51	1337,93	1375,47	1413,00	1450,54	1488,07	1525,61	1557,80
VI b	1066,82	1100,63	1134,44	1168,26	1202,07	1235,89	1269,70	1303,51	1337,93	1375,47	1413,00	1442,36			
VII	983,85	1011,31	1038,78	1066,24	1093,71	1121,17	1148,64	1176,10	1203,57	1231,03	1258,50	1278,32			
VIII	905,52	930,71	955,83	980,96	1006,08	1031,20	1056,32	1081,44	1106,57	1125,24					
IX a	874,00	897,71	921,43	945,14	968,85	992,56	1016,28	1039,99	1060,98						
IX b	837,06	859,60	882,13	904,67	927,20	949,74	972,27	994,81	1010,72						
X	772,35	794,88	817,42	839,95	862,49	885,03	907,56	930,10	945,29						

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

**Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 13)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	730,49	689,01	649,88	—	615,61	583,26
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	803,54	757,91	714,86	—	677,17	641,58
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	949,64	895,71	844,84	824,30	800,29	758,23
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1095,74	1033,51	974,81	951,12	923,42	874,88

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. B BAT)**

**Anlage 4
(§ 2 Abschn. B Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 13)**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1940,44	2042,91	2145,38	2214,13	2282,86	2351,61	2420,36	2489,11	2557,84	2622,71
Kr. XI	1796,46	1895,05	1993,62	2059,77	2125,91	2192,08	2258,22	2324,38	2390,52	2451,49
Kr. X	1662,86	1753,65	1844,45	1905,42	1966,38	2027,35	2088,30	2149,27	2210,23	2269,89
Kr. IX	1539,64	1623,94	1708,25	1765,33	1822,41	1879,48	1936,55	1993,62	2050,69	2101,28
Kr. VIII	1425,50	1503,31	1581,15	1634,32	1687,50	1740,69	1793,87	1847,05	1900,23	1945,63
Kr. VII	1320,43	1393,07	1465,70	1513,70	1561,69	1609,68	1657,68	1705,67	1753,65	1801,65
Kr. VI	1233,91	1293,52	1355,45	1400,84	1446,25	1491,64	1537,04	1582,44	1627,84	1668,06
Kr. V	1152,12	1208,21	1264,30	1301,69	1339,89	1381,40	1422,90	1464,41	1505,92	1544,83
Kr. IV	1076,17	1127,58	1179,—	1214,05	1249,10	1284,17	1319,22	1356,75	1395,66	1430,68
Kr. III	1006,06	1052,79	1099,54	1131,08	1162,64	1194,19	1225,74	1257,29	1288,84	1314,55
Kr. II	941,78	982,68	1023,58	1051,63	1079,67	1107,71	1135,76	1163,81	1191,85	1216,39
Kr. I	882,19	918,42	954,64	979,18	1003,71	1028,25	1052,79	1077,33	1101,87	1126,41

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren**

**Anlage 5
(§ 2 Abschn. B Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 13)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	638,18	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	701,99	734,77	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	829,63	868,36	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	957,26	1001,96	1050,17

(Die Anlagen 6 und 7 zu §§ 3 und 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 werden nicht abgedruckt.)

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

Verg.-Gruppe	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unter- abs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v. H.	Über- stunden- Vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Frei- zeitaus- gleich 135 v. H.	bei Frei- zeitaus- gleich 35 v. H.	Ostern Pfingsten 25 v. H.	Weih- nachten Neujahr 100 v. H.
1	2	3	4	5	6		7	
X	7,70	1,93	9,63	1,93	10,40	2,70	1,93	7,70
IX b	8,13	2,03	10,16	2,03	10,98	2,85	2,03	8,13
IX a	8,36	2,09	10,45	2,09	11,29	2,93	2,09	8,36
VIII	8,63	2,16	10,79	2,16	11,65	3,02	2,16	8,63
VII	9,22	2,31	11,53	2,31	12,45	3,23	2,31	9,22
VI a/b	9,85	2,46	12,31	2,46	13,30	3,45	2,46	9,85
V c	10,62	2,66	13,28	2,66	14,34	3,72	2,66	10,62
V a/b	11,61	2,32	13,93	2,90	15,67	4,06	2,90	11,61
IV b	12,57	1,89	14,46	3,14	16,97	4,40	3,14	12,57
IV a	13,65	2,05	15,70	3,41	18,43	4,78	3,41	13,65
III	14,83	2,22	17,05	3,71	20,02	5,19	3,71	14,83
II b	15,68	2,35	18,03	3,92	21,17	5,49	3,92	15,68
II a	16,51	2,48	18,99	4,13	22,29	5,78	4,13	16,51
I b	18,03	2,70	20,73	4,51	24,34	6,31	4,51	18,03
I a	19,58	2,94	22,52	4,90	26,43	6,85	4,90	19,58
I	21,36	3,20	24,56	5,34	28,84	7,48	5,34	21,36
<hr/>								
Kr. I	8,42	2,11	10,53	2,11	11,37	2,95	2,11	8,42
Kr. II	8,84	2,21	11,05	2,21	11,93	3,09	2,21	8,84
Kr. III	9,30	2,33	11,63	2,33	12,56	3,26	2,33	9,30
Kr. IV	9,77	2,44	12,21	2,44	13,19	3,42	2,44	9,77
Kr. V	10,28	2,57	12,85	2,57	13,88	3,60	2,57	10,28
Kr. VI	10,85	2,71	13,56	2,71	14,65	3,80	2,71	10,85
Kr. VII	11,65	2,33	13,98	2,91	15,73	4,08	2,91	11,65
Kr. VIII	12,34	2,47	14,81	3,09	16,66	4,32	3,09	12,34
Kr. IX	13,10	1,97	15,07	3,28	17,69	4,59	3,28	13,10
Kr. X	13,90	2,09	15,99	3,48	18,77	4,87	3,48	13,90
Kr. XI	14,79	2,22	17,01	3,70	19,97	5,18	3,70	14,79
Kr. XII	15,68	2,35	18,03	3,92	21,17	5,49	3,92	15,68

B.

**Tarifvertrag
vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
des Sozialarbeiters	1.269,59	1.337,54
des Sozialpädagogen	1.269,59	1.337,54
des Erziehers	1.037,01	1.106,29
der Kindergärtnerin	1.037,01	1.106,29
der Hortnerin	1.037,01	1.106,29
der Kinderpflegerin	978,29	1.047,57“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit
Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikanten (Praktikantinnen) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt
a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger

oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der Praktikant (die Praktikantin) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

3. § 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

C.

**Tarifvertrag
vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische
Hilfsberufe**

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
der med.-techn. Assistentin	1.037,01	1.106,29
der pharm.-techn. Assistentin	1.037,01	1.106,29
des Krankengymnasten	1.037,01	1.106,29
der Beschäftigungstherapeutin	1.037,01	1.106,29
der Orthoptistin	1.037,01	1.106,29
der Diätassistentin	1.037,01	1.106,29
des Logopäden	1.037,01	1.106,29
des Masseurs	978,29	1.047,57
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	978,29	1.047,57
in der weiteren Praktikantenzeit	1.023,29	1.092,57.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikantinnen (Praktikanten) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Praktikantin (der Praktikant) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

3. § 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

D.

**Tarifvertrag
vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages zur
Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger**

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

im 1. Ausbildungsjahr	667,80 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	747,30 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	878,74 DM.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit
Während des Erholungsurlaubs erhalten die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsgeld

(§ 5) weiter. Ferner erhalten sie das Ausbildungsgeld

- a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

3. § 8 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

E.

Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 580,88 DM.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit
Während des Erholungsurlaubs erhalten die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsgeld (§ 5) weiter. Ferner erhalten sie das Ausbildungsgeld

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während

eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

3. § 8 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

F.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. März 1975

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	340,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	393,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	446,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	504,— DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

...

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 117,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 30,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 87,— DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. ...

G.
Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 17. März 1975

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1975 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) ...
- b) ..., Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) ...
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
- h) ...
- i) ...

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen,
Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1975 besteht.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 18. Februar 1975 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter | 100,— DM, |
| b) für Auszubildende | 30,— DM, |
| c) für Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ... | 40,— DM. |

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ...

§ 4

Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1975 fällig.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Dem öffentlichen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 1 steht eine Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der Beschäftigung bei kirchlichen Werken — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — gleich.

2. An Mitarbeiter, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten, wird die einmalige Zahlung nur geleistet unter der Bedingung, daß sie bis einschließlich 30. Juni 1975 in ihrem Rechtsverhältnis verbleiben. Wird das Rechtsverhältnis vorher beendet, entfällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die einmalige Zahlung. Der dann bereits gezahlte Betrag ist gegen noch nicht gezahlte Bezüge aufzurechnen oder zurückzufordern. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 auch entsprechend

angewendet wird auf Personen, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten.

3. Die einmalige Zahlung ist eine einmalige Zuwendung im Sinne des § 160 Absatz 3 RVO. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 1965 — 3 RK 51/61 — ist daher die einmalige Zahlung kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO, wenn für den Zeitabschnitt, in dem die einmalige Zahlung fällig wird, kein anderes sozialversicherungspflichtiges Entgelt gezahlt wird.

Änderung der allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund von Artikel 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 4. April 1974 (KABl. 1974 S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

In der Gliederung wird in Teil I Abschnitt A als 7. Berufsgruppe eingefügt:

„Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer“

2. Berufsgruppe „Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer“

Nach der Berufsgruppe „Sozialsekretäre“ wird folgende Berufsgruppe eingefügt:

„Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer

Verg.Gr. VII

1. Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit selbständiger Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit
2. Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer, die unter ständiger Aufsicht eines Sozialarbeiters arbeiten

Verg.Gr. VI b

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach sechsmonatiger Berufstätigkeit
4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII¹⁾

Verg.Gr. Vc

5. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b¹⁾
6. Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrganges nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialsekretäre²⁾

Verg.Gr. V b

7. Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialsekretäre²⁾

Verg.Gr. IV b

8. Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in Verg.Gr. V b¹⁾²⁾

¹⁾ Auf die Zeit der Eingruppierung und Bewährung in einer Vergütungsgruppe werden Zeiten, die vor dem 1. Januar 1975 in entsprechender Tätigkeit zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Mitarbeiter in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert war.

²⁾ Bei der Eingruppierung von Sozialberatern ausländischer Arbeitnehmer mit einer Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialsekretär, Gemeindediakon oder Gemeindeglied sind die für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden. Diese Tätigkeitsmerkmale sind entsprechend bei der Eingruppierung von Sozialberatern mit einer gleichwertigen, im Ausland erworbenen Ausbildung anzuwenden.“

II.

Übergangsbestimmungen

Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter, die bisher günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

III.

Ausnahme vom Geltungsbereich des § 35 BAT-KF

Für die Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen des § 35 BAT-KF über die Zahlung von Zeitzuschlägen — mit Ausnahme der Regelungen für Überstunden — nicht.

IV.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne

Tabelle B

— gültig ab 1. Januar 1975 —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	6,97	7,16	7,33	7,49	7,64	7,77	7,89	8,00	8,09	8,18
III	7,27	7,46	7,65	7,82	7,97	8,11	8,24	8,35	8,45	8,54
IV	7,42	7,63	7,81	7,99	8,15	8,29	8,42	8,54	8,64	8,73
V	7,58	7,78	7,98	8,16	8,32	8,47	8,60	8,72	8,83	8,92
VI	7,90	8,12	8,33	8,52	8,69	8,85	8,99	9,11	9,22	9,32
VII	8,25	8,48	8,70	8,89	9,08	9,24	9,39	9,52	9,64	9,74
VII a	8,44	8,67	8,90	9,10	9,29	9,46	9,61	9,75	9,87	9,97
VIII	8,61	8,86	9,08	9,29	9,49	9,66	9,82	9,96	10,08	10,19
IX	9,29	9,56	9,81	10,04	10,25	10,44	10,63	10,80	10,95	11,08

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle der Sozialzuschläge
— gültig ab 1. Januar 1975 —

berücksichtigungsfähige Kinder	Sozialzuschlag monatlich	auf eine Stunde entfallender Anteil des Sozialzuschlages
	DM	DM
1 Kind	77,—	—,44
2 Kinder	150,59	—,87
3 Kinder	184,73	1,06
4 Kinder	249,44	1,43
5 Kinder	314,15	1,81
6 Kinder	394,75	2,27
für jedes weitere Kind zusätzlich	80,60	—,46

B.

Monatslohnvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 17. März 1975

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. ...

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.¹⁾

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Tabelle A auf Seite 51 dieses KABI. überein.

Tabelle C

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind²⁾. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AvG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten ...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. ...

²⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 3 Satz 1 ferner nicht für Arbeiter angewendet wird, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 2 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.³⁾
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1975, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats November 1974 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.

³⁾ Von einem Abdruck der Tabelle wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Tabelle B auf Seite 52 dieses KABl. überein.

3. Die allgemeine Lohnerhöhung des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1975 an 6 v.H.; 80 v.H. hiervon sind 4,8 v.H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II ... erhöht sich aufgrund des Monatslohnvertrages Nr. 6 von bisher 4,84 DM um 6 v.H. auf 5,13 DM. Daraus ergeben sich vom 1. 1. 1975 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,26 DM
II	0,31 DM
III	0,41 DM
IV	0,51 DM
V	0,62 DM
VI	0,72 DM
VII	0,82 DM
VIII	1,03 DM
IX	1,28 DM
X	1,59 DM

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Kirchenmusiker Vom 20. März 1975

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 110) wird in der Anlage 3 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 Unterabsatz 2 der Vorbemerkungen werden die Worte „bei vier Amtshandlungen im Kalendermonat (Trauungen, Beerdigungen) sowie“ gestrichen.
2. Ziffer 6 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dabei findet Ziffer 1 Satz 2 bis 4 dieser Vorbemerkungen keine Anwendung.“
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:
„Für den Organistendienst bei selbständigen Amtshandlungen (Trauungen, Taufen, Beerdigungen) kann im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag neben der Vergütung nach der Tabelle eine monatliche Vergütung vereinbart werden. Dabei sollen ein möglichst auf Grund mehrjähriger Erfahrung ermittelter Durchschnitt monatlich stattfindender Amtshandlungen und für jede Amtshandlung die Vergütung nach Ziffer 3 Buchstabe b der in Unterabsatz 1 genannten Richtlinien zugrunde gelegt werden. Einmal jährlich, möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Zah-

lung der (Weihnachts-) Zuwendung, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll eine Endabrechnung nach der genauen Anzahl der im vergangenen Jahr geleisteten Dienste bei Amtshandlungen erfolgen.“

3. Ziffer 7 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „32“ jeweils durch die Zahl „28“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Die Sätze der Gruppe 5 belaufen sich auf 58 v.H. der Sätze der Gruppe 4.“
 - c) Satz 6 wird gestrichen.
4. Die Vergütungstabelle erhält die Fassung der Anlage.

II.

Änderung der Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten

Die Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten vom 1. Juli 1971 (KABl. S 113) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 werden vor dem Wort „abgegolten“ die Worte „in den jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
2. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Buchstaben a und c wird der Betrag „20,— DM“ durch den Betrag „25,— DM“ ersetzt,
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für den Dienst in anderen Gottesdiensten (einschließlich Abendmahlsfeiern und

Taufen, auch wenn sie im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden), bei selbständigen Amtshandlungen (Trauungen, Taufen, Beerdigungen) sowie bei Gemeindefeiern 20,— DM.“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Vorbemerkung 1 Satz 2 bis 4 der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen findet keine Anwendung.“

III.

Übergangsvorschrift

Erhält ein Kirchenmusiker bei Inkrafttreten dieses Beschlusses eine höhere Gesamtvergütung, als

sie sich nach diesem Beschluß ergibt, so kann ihm die höhere Gesamtvergütung belassen werden.

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Teil I und Teil III am 1. Januar 1975,
- b) Teil II am 1. April 1975.

Bielefeld, den 20. März 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

L. S. Dr. Martens
Az.: 3036 II/75/A 10—13

Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

Anlage

— gültig ab 1. Januar 1975 —

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst		1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	103	110	117	124
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	206	220	233	247
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	309	329	350	371
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	412	439	467	494
5	Chorleiterdienst in einem Chor	239	255	271	287
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	191	204	217	229

Anderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1975 um 6 v.H. der am 31. Dezember 1974 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

beruflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) erhält ab 1. Januar 1975 die Fassung der Anlage. Die Anmerkung 3 der Anlage 3 zu der genannten Ordnung wird gestrichen.

Bielefeld, den 20. März 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

L. S. Dr. Martens
Az.: 7976 V/75/A 7—02

II.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 4 zur Ordnung für den Dienst der haupt- und neben-

Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster
— gültig ab 1. Januar 1975

Gruppe		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangsvergütung nach 4 Jahren		nach 8 Jahren	
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1 10—12 Stunden	Grundvergütung	192,—	207,—	223,—	238,—
	Ortszuschlag	103,—	103,—	103,—	103,—
		295,—	310,—	326,—	341,—
2 mehr als 12 Stunden	Grundvergütung	261,—	282,—	303,—	325,—
	Ortszuschlag	140,—	140,—	140,—	140,—
		401,—	422,—	443,—	465,—
3 mehr als 17 Stunden	Grundvergütung	348,—	376,—	405,—	433,—
	Ortszuschlag	187,—	187,—	187,—	187,—
		535,—	563,—	592,—	620,—
4 mehr als 22—25 3/4 Stunden	Grundvergütung	435,—	471,—	506,—	541,—
	Ortszuschlag	234,—	234,—	234,—	234,—
		669,—	705,—	740,—	775,—

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 4. 1975
Az.: 12321/75/A 7—01

Am 1. April 1975 ist die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 18. März 1975 (GV. NW. 1975 S. 235) in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten vom 1. April 1975 an wöchentlich im Durchschnitt 40 Stunden.

Auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 164) ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen auch für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden. Daher beträgt die Arbeitszeit für die Kirchenbeamten ebenfalls wöchentlich im Durchschnitt 40 Stunden.

Durch die obige Verordnung wird die von der Landesregierung am 24. September 1974 beschlossene und von der Kirchenleitung für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommene Übergangsregelung ersetzt, nach der die Arbeitszeit der Beamten in der Praxis bereits vom 1. Oktober 1974 an 40 Stunden wöchentlich umfaßt (vgl. LKA-Rundschreiben Nr. 11/1974 vom 9. 10. 1974 — 31381II/74/B 9—16 —).

Bezüglich der Aufteilung der Arbeitszeit der Kirchenbeamten auf die einzelnen Arbeitstage bleibt es weiterhin bei den örtlich nach den vorliegenden Gegebenheiten getroffenen Regelungen.

Abschluß von Arbeitsverträgen mit Beziehern von vorgezogenem Altersruhegeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 3. 1975
Az.: 8726/75/A 7—02

Am 1. Januar 1973 ist in den gesetzlichen Rentenversicherungen die sog. flexible Altersgrenze eingeführt worden. Nach § 25 Abs. 1 AVG / § 1248 Abs.

1 RVO — beide i.d.F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) — erhält der rentenversicherte Angestellte bzw. Arbeiter, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag Altersruhegeld aus der Rentenversicherung, wenn die besonderen Wartezeiten hierfür erfüllt sind. Das gleiche gilt für schwerbehinderte, berufs- und erwerbsunfähige Versicherte bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres. Neben einer Beschäftigung gegen Entgelt besteht dieser Anspruch nach § 25 Abs. 4 AVG / § 1248 Abs. 4 RVO — beide i.d.F. des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 1257) — nur in eingeschränktem Umfang:

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen die Bezieher eines Altersruhegeldes nicht unbegrenzt hinzuverdienen. In jedem Jahre — gerechnet vom erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes an — darf nur für drei Monate oder 75 Arbeitstage eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt werden. Diese Arbeit muß den Charakter einer Aushilfe haben, also von vornherein auf höchstens drei Monate (75 Arbeitstage) pro Jahr beschränkt sein.

Hierüber sind die Versicherten durch die Rentenversicherungsträger unterrichtet worden. Diese haben dabei darauf hingewiesen, daß sich die befristete Aushilfstätigkeit nach den Rentenversicherungsbestimmungen unmittelbar an die gekündigte Dauerbeschäftigung anschließen kann. Auf Grund dieser Unterrichtung durch die Rentenversicherungsträger mehren sich zunehmend die Fälle, daß Mitarbeiter an ihre Arbeitgeber mit der Bitte herantreten, ihr Dauerarbeitsverhältnis vorzeitig zu lösen, jedoch im Anschluß an die Beendigung des Dauerarbeitsverhältnisses einen befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten abzuschließen. Ihr Ziel ist es, für diese drei Monate neben dem vollen Arbeitseinkommen auch das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Würde diesen Anträgen stattgegeben, so würde das Endergebnis dieser Entwicklung sein, daß alle Arbeitnehmer vor ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst während der Dauer von drei Mona-

ten neben ihrem vollen Arbeitseinkommen Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Dies entspricht jedoch nicht dem mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze angestrebten Ziel der Rentenreform. Es erscheint nicht vertretbar, daß die „aushilfsweise Tätigkeit“ eines Mitarbeiters von kirchlichen Arbeitgebern in Anspruch genommen wird, wenn diese Tätigkeit erst dadurch notwendig wird, daß der Arbeitgeber der von demselben Mitarbeiter begehrten vorzeitigen Auflösung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses zustimmt. Daher ist mit Mitarbeitern, die das sog. vorgezogene („flexible“) Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG / § 1248 Abs. 1 RVO beantragen, in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Dauerarbeitsver-

hältnisses vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein befristeter Arbeitsvertrag für nicht mehr als drei Monate (75 Tage) grundsätzlich nicht abzuschließen.

Wir bitten, künftig entsprechend zu verfahren. Die Herren Superintendenten sind gebeten worden, Arbeitsverträge in der o.a. angesprochenen Art künftig nicht mehr zu genehmigen.

Wenn vor Bekanntmachung dieser Ausführungen im Kirchlichen Amtsblatt das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters in gegenseitigem Einvernehmen vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgelöst und gleichzeitig eine Zusage für eine anschließende befristete Beschäftigung gegeben worden ist, werden ausnahmsweise keine Bedenken erhoben, wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 14219/A 7—12

Bielefeld, den 29. 4. 1975

Ort: Haus Husen, 4600 Dortmund-Syburg, Tel.
02 31 / 77 41 21

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) und Hausmeister nach Soest ein.

Leitung: W. Hassenpflug, 588 Lüdenscheid, Lärchenweg 13

Die sich anschließende Rüstzeit findet in Haus Husen statt. Auch dazu wird herzlich eingeladen.

Montag, 2. Juni

20.00 Uhr Eröffnung

71. Jahrestagung, am Montag, dem 2. Juni 1975 in Soest

Tagesfolge:

- 9.30 Uhr Festgottesdienst in der Wiesenkirche
Predigt: Superintendent Willer, Lippstadt
- 11.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer durch den 1. Vorsitzenden W. Hassenpflug, Lüdenscheid, in der Möhneseehalle Körbecke
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Vortrag: „Die Kirche und ihr Geld“
Referent: Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld
Schlußwort
Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Haus Husen

Dienstag, 3. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit P. Meile
10.30 Uhr „Evangelisation“ P. Meile
15.00 Uhr Vorbereitung eines Gemeindenachmittages
Melitta-Werke, Minden
- 20.00 Uhr Rundgespräch „Aus der Praxis — für die Praxis“

Mittwoch, 4. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit P. Meile
10.30 Uhr Lebensbild
14.00 Uhr Besuch des Missionshauses in Wuppertal
20.00 Uhr Rundgespräch „Arbeitsrecht“

Donnerstag, 5. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit P. Meile
10.30 Uhr Kirche — Freikirche — Sekte? P. Hauth
16.00 Uhr Sektenbeispiel: Jehovas Zeugen P. Hauth
20.00 Uhr Eindrücke vom Missionsfeld mit Dias aus Ostafrika P. Hauth

Freitag, 6. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit P. Hauth
10.30 Uhr Anmerkungen zum Verhältnis Weltmission — Volksmission P. Hauth
Abschlußgespräch W. Hassenpflug
Abschluß mit dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 20,— DM.

Der Betrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten. In dem Tagungsbeitrag sind u.a. Tagungsversicherung, Morgenkaffee, Mittagessen und Kaffeetrinken inbegriffen.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Reisekosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind bis zum 16. Mai 1975 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystraße 26, zu richten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) in Westfalen-Lippe

Termin: Montag, den 2. Juni bis Freitag, den 6. Juni 1975

Tagungsbeitrag: 30,— DM zu entrichten am Tagungsort

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind ebenfalls bis zum 16. Mai 1975 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystraße 26 zu richten.